

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 03.04.2024

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Dies erleichtert die Messbarkeit der nachteiligen Auswirkungen bzw. der erzielten Verbesserungen. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen

Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir bei den Produkthanbietern der genossenschaftlichen FinanzGruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Für verbundfremde Produkte verwenden wir die bereitgestellten Informationen der Produkthanbieter, gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren). Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Datenservices am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Sollte die Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien erfolgen, wie im Fondsadvisory gegenüber Kapitalverwaltungsgesellschaften, berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Im Rahmen des Produktauswahlprozesses verwenden wir die bereitgestellten Informationen der Produkthanbieter, gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren). Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden. Zusätzlich gilt für die, in der Anlageberatung von geeigneten Gegenparteien berücksichtigten Produkte ein Mindeststandard (Ausschlusskriterien, siehe Anhang).

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Unabhängig von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gilt für alle von uns in der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Ausschlusskriterien wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversum beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung von Kohle herrührt. Die Liste mit den Ausschlusskriterien finden Sie im Anhang.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Anhang

Kriterien gem. Appendix	Basisfilter für das Wertpapiergeschäft	Nachhaltigkeitsfilter für das Wertpapiergeschäft
Unternehmen:		
Rüstungsgüter ¹	-	> 10%
Geächtete (und kontroverse) Waffen ²	> 0 %	> 0%
Tabakproduktion ¹	-	> 5%
Kohle (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)	-	-
Kohleförderung ³	-	> 10 %
Rotlichtmilieu (Pornographie und Prostitution)	-	-
Schwere Verstöße gegen UN – Global Compact (ohne pos. Perspektive)	Ausschluss	Ausschluss
Problematische Verstöße gegen ILO – Standards (Kinder- und Zwangsarbeit)	Ausschluss	Ausschluss
Problematische Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltschutz und Korruption	Ausschluss	Ausschluss
Staatsemitenten:		
Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte (Freedom-House) ⁴	Ausschluss	Ausschluss

Basisfilter für das Wertpapiergeschäft = Gilt für alle angebotenen Wertpapierprodukte der Volksbank im Münsterland eG.

Nachhaltigkeitsfilter für das Wertpapiergeschäft = Gilt für alle Wertpapierprodukte, die von der Volksbank im Münsterland eG als nachhaltig eingestuft werden.

Für Zertifikate auf Einzelwerte gilt das „DZ BANK Gütesiegel für Nachhaltigkeit“ als ergänzendes Kriterium für die Einstufung als nachhaltiges Investment. Bei Zertifikaten auf Indizes ist der Nachhaltigkeitsfilter auf den jeweiligen Basiswert anzuwenden.

Für Investmentfonds gilt zudem, dass mindestens 1 Kriterium der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage mit „Ja“ geliefert wird.

Fonds- und Zertifikatsbestandteile in Derivaten unterliegen keiner Nachhaltigkeitsanalyse, sind neutral zu bewerten und fließen somit nicht in die Gesamtbeurteilung eines Wertpapiers ein.

1 = Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

2 = Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

3 = Umsatz aus Thermalkohle

4 = Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index

(<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Appendix zu den Ausschlusskriterien für das Wertpapiergeschäft

Zur Qualitätssicherung und zur Umsetzung/Kontrolle unserer definierten Ausschlusskriterien für das Wertpapiergeschäft im Zusammenhang mit den „Leitlinien für verantwortliches Investieren“ nehmen wir die Dienstleistungen von einem der weltweit führenden ESG-Datenanbieter, ISS ESG, in Anspruch.

Folgende Filterkriterien in ISS ESG sind wesentlicher Bestandteil der Überprüfung unserer Ausschlusskriterien:

Rüstung: MilitaryEqmtRevShareInterval (= Umsatzanteil an der Produktion/Herstellung von Rüstungsgütern).

Geächtete (und kontroverse) Waffen: Controversial weapons involvement (APM, CM, Bio, Chem) (= Beteiligung an der Produktion/Herstellung von geächteten und kontroversen Waffen)

Tabakproduktion: TobaccoProdMinRev (= Umsatzanteil aus der Tabakproduktion).

Kohleförderung: CoalMiningRevShareMinThermal > 0.10 (= Anteil am Vorjahresumsatz aus Förderung von Thermalkohle).

Werte-basierte-Verstöße werden u.a. über den Screen: BVI - Norms-Based Research festgestellt. Die Prüfung auf Werte-basierte-Verstöße ist wie die weiteren Nachhaltigkeitskriterien in unserem Produktprüfungsprozess integriert. Etwaige Auffälligkeiten werden von uns qualitativ bewertet. Das Ergebnis des Produktprüfungsprozesses wird als Empfehlung in den jeweiligen Anlageausschuss gegeben. In diesem wird über den weiteren Umgang mit der Feststellung entschieden. Die jeweilige Entscheidung wird dokumentiert.

Staatsemittenten: Freedom House Index „not free“.

Beteiligungen: Die hier dargestellten Ausschlusskriterien werden auch auf etwaige Beteiligungen der geprüften Unternehmen angewendet, sofern die Beteiligung 50% des Nennkapitals überschreitet. Aufgrund der Art ihres Kerngeschäfts werden Beteiligungen von Finanzinstituten nicht berücksichtigt.

Bei Feststellungen durch die Überprüfung in ISS ist zunächst Rücksprache mit den jeweiligen KVG´s zu halten. Etwaige Konsequenzen werden im Anschluss im jeweiligen Ausschuss getroffen

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
03.04.2024	Anhang	Anpassung des Appendix zu den Ausschlusskriterien gemäß der „Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren und Finanzieren“ zum 03.04.2024.
12.01.2024	Anhang	Anpassung der Ausschlusskriterien gemäß der „Leitlinien für verantwortungsvolles Investieren und Finanzieren“ zum 01.01.2024.
14.09.2023	Dateiname	Anpassung des Dateinamens und einfügen der Versionsgeschichte.
14.09. 2023	Produktauswahlprozess	Klarstellender Hinweis zur Produktauswahl bei der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien (Advisory).
18.08.2023	Logo und Textpassagen durch Umfirmierung in „Volksbank im Münsterland eG“	Aktualisierung des Logos, sowie Austausch des Namens „Volksbank Münsterland Nord“ in „Volksbank im Münsterland“
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.